



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

30.06.2016

Herrn [REDACTED]

Seite 1 von 6

Per E-Mail

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
II A 3.6

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

[REDACTED] mkulnv.nrw.de

## Ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 1. Juni 2016 ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird auf der Grundlage des § 2 Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) und des § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) stattgegeben, soweit nicht eine andere informationspflichtige Stelle für die Beantwortung der Fragen zuständig ist.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

#### Fragen 1, 2 und 9:

Antwort: Die Angaben hierzu liegen im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) nicht vor. Zuständig für die Entgegennahme und Bewilligung von Anträgen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter. Wie bereits per E-Mail vom 14.6.2016 mitgeteilt wurde, wenden Sie sich bitte zur Beantwortung der Fragen 1, 2 und 9 an diese Stelle. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist von mir über den vorliegenden Antrag informiert worden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Frage 3: Gab es Mindestgrenzen für die Erweiterungen?**

Antwort: Mindestgrenzen für Erweiterungen gibt es nicht.

Seite 2 von 6

**Frage 4: Gab es Progressionen/Degressionen, Unter- bzw Obergrenzen?**

Antwort: Untergrenzen: Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Förderung beträgt 20.000 €.

Obergrenzen:

Das förderfähige Investitionsvolumen ist auf 750.000 € begrenzt. Weiterhin gelten Obergrenzen in Bezug auf die im Betrieb gehaltenen Tiere nach 4. BImSchV Nr. 7.1 Spalte 2, dies sind z.B. 600 Rinder, 1.500 Mastschweine, 560 Zuchtsauen, 15.000 Legehennen, 30.000 Masthähnchen.

Degression:

Die Zuschusshöhe ist bei Milchkühen und Zuchtsauen degressiv gestaffelt in Abhängigkeit der gehaltenen Tiere:

35 Prozent Zuschuss: bis 100 Milchkühe

25 Prozent Zuschuss: 101 bis 150 Milchkühe

15 Prozent Zuschuss: mehr als 150 Milchkühe

40 Prozent Zuschuss: bis 200 Zuchtsauen

30 Prozent Zuschuss: mehr als 200 Zuchtsauen

**Frage 5: Inwieweit werden Melkroboter, Futterautomaten, Schlepper etc gefördert?**

Antwort: Melkroboter und Futterautomaten sind grundsätzlich förderfähig.

Maschinen für die Außen- und Innenwirtschaft (z.B. Schlepper) sind generell von der Förderung ausgeschlossen.

**Frage 6. Gibt es einen Flächenbezug (Mindestfläche pro Grossvieheinheit) um eine Übersendung zu verhindern?**

Antwort: Einen Flächenbezug gibt es.

Nr. 5.2.3 der Richtlinie

„Investitionen im Bereich der Tierhaltung können nur gefördert werden, wenn der im Wirtschaftlichkeitsnachweis nach Nummer 8.1.3 im Ziel prognostizierte Viehbesatz 2,0 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Liegen Gülleabnahmeverträge mit anderen Landwirten oder ei-



ner Güllebörse vor, wird dies bei der Berechnung der Großvieheinheiten berücksichtigt. Die anfallenden tierischen Exkremamente müssen jedoch mehr als die Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden.“

Seite 3 von 6

**Frage 7: Was sind die gesetzlichen Grundlagen dieser Zahlungen?**

Antwort: Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)  
RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 3 - 2114/11 v. 13.6.2014  
([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=7&ugl\\_nr=7861&bes\\_id=27507&val=27507&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7861&bes_id=27507&val=27507&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1))
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt L Nr. 347 vom 20.12.2013)

**Frage 8: Der Nachweis über die Rechtmässigkeit gegen die EU Vorgaben (EU Richtlinie, EU Gesetz). Verstoßen Gelder für Kapazitätserweiterungen nicht gegen EU bzw. OECD etc. Vereinbarungen ?**

Antwort: Die Förderrichtlinie zum AFP ist Bestandteil des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“. Am 13. Februar 2015 hat die EU-Kommission das NRW-Programm und somit auch die Förderung zum AFP genehmigt.



**Frage 10: Welche Kapazitäten wurden im Gegenzug der Produktion entnommen (nach Landkreis, Betriebsart und Jahr)?**

Seite 4 von 6

Antwort: Die Fragen 10 und 11 gehören inhaltlich zusammen und werden gemeinsam beantwortet. Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf staatliche Programme zur Entnahme von Produktionskapazitäten gerichtet ist.

Vom MKULNV gibt es keine Programme zur Unterstützung einer Entnahme von Produktionskapazitäten.

**Frage 11: Woher kamen diese Gelder?**

Siehe Frage 10.

**Frage 12. Wie viele Menschen sind als Vollzeitarbeitskräfte im Bundesland NRW in der Landwirtschaft beschäftigt (Bitte um Aufsplittung nach Selbstständige und Arbeitnehmer)?**

Antwort: Angaben zu den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräften liegen im MKULNV nicht vor. Für statistische Angaben zur Landwirtschaft ist in Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Information und Technik (IT.NRW) Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf ([www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)) zuständig. In Bezug auf statistische Angaben zur Landwirtschaft wenden Sie sich bitte direkt an IT.NRW.

Angaben zu den Arbeitskräften in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen können Sie auf folgendem Link einsehen: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online/data;jsessionid=18B3818467B0080D0A3B802250DBFDD9?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1465801276710&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswahlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=41141-08i&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf>



**Frage 13: Es stellt sich die Frage, wie viele Menschen für die abnehmende Anzahl an Landwirten bei öffentlichen Organisationen (EU, Staatliche, Halbstaatlich, Land, Kommune etc) beschäftigt sind. Deshalb, wie viele Menschen sind im Bundesland für den Bereich Landwirtschaft in Behörden beschäftigt (z.B. Landwirtschaftsämter, Lebensmittelüberwachung, Institute etc). Bitte Splittung nach Kreis.**

Informationen zur Anzahl der Beschäftigten in der EU, bei Bundesbehörden, Kommunen oder staatlichen und privatwirtschaftlichen Instituten liegen hier nicht vor.

In der Landwirtschaftsverwaltung NRW ist, bezogen auf das MKULNV (Abteilung II, Landwirtschaft, Gartenbau, Ländliche Räume, incl. Projektgruppe Nachhaltigkeit in Landwirtschaft und Ernährung, Perspektive 2030) die Landwirtschaftskammer und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von folgender Anzahl an Beschäftigten auszugehen:

(Der Organisationsplan des MKULNV ist unter folgenden Link zu finden:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/organisationsplan\\_mkulnv.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/organisationsplan_mkulnv.pdf))

MKULNV: 60

Landwirtschaftskammer: 1.372

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: 117

**Frage 14: Fallen die Regelungen ab 2014 alle unter das Agrarinvestitionsförderungsprogramm 1305/2013EC –**

**<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1305&from=ET> ?**

Sinngemäß wird von folgender Fragestellung ausgegangen: Sind alle Maßnahmen, die die VO 1305/2013 vorsieht, im Agrarinvestitionsförderungsprogramm enthalten oder gibt es noch andere Förderprogramme?

Antwort: Die VO 1305/2013 sieht ein breites Spektrum an verschiedenen Fördermöglichkeiten für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum vor. Das AFP ist nur eine Fördermaßnahme, die in NRW nach der VO 1305/2013 umgesetzt wird.



Alle Fördermaßnahmen, die in NRW nach der VO 1305/2013 umgesetzt werden, sind in der Broschüre „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 - Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen“ zusammengefasst. Die Broschüre ist auf der Internetseite des MKULNV unter folgendem Link zu finden:

Seite 6 von 6

[https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren\\_id=6441&cHash=4cd3c608a8ca74b89fe37562def9a032](https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren/?broschueren_id=6441&cHash=4cd3c608a8ca74b89fe37562def9a032)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

